

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

9. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 3. Juli 1956	Nummer 71
-------------	--	-----------

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

C. Innenminister.

I. Verfassung und Verwaltung: Bek. 19. 6. 1956, Preise für die amtlichen topographischen Kartenwerke des Landes Nordrhein-Westfalen und für die Druckschriften des Landesvermessungsamts Nordrhein-Westfalen. Erste Ergänzung. S. 1517/18. — RdErl. 19. 6. 1956, Lieferungsregeln für die amtlichen topographischen Kartenwerke des Landes Nordrhein-Westfalen und für die Druckschriften des Landesvermessungsamts Nordrhein-Westfalen (KartLieferErl. NW.). Erste Ergänzung. S. 1519.

III. Kommunalaufsicht: RdErl. 11. 6. 1956, Brände durch Selbstentzündung von Erntegütern. S. 1519.

VI. Gesundheit: RdErl. 22. 6. 1956, Überwachung des Verkehrs mit Kaltdauerwell-Präparaten. S. 1521.

D. Finanzminister.

RdErl. 21. 6. 1956, Durchführung von § 13 Abs. 6. LBesG. S. 1522.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

G. Arbeits- und Sozialminister.

Erl. 25. 6. 1956, Zulassung von Prozeßagenten bei den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit im Lande Nordrhein-Westfalen. S. 1522.

H. Kultusminister.

J. Minister für Wiederaufbau.

K. Justizminister.

Notizen.

18. 6. 1956, Erteilung des Exequaturs an den Generalkonsul von Liberia in Hamburg. S. 1524. — 23. 6. 1956, Erteilung des Exequaturs an den türkischen Generalkonsul in Hamburg. S. 1524.

Bekanntmachung des Landschaftsverbandes Rheinland.

22. 6. 1956, Mitgliedschaft in der 1. Landschaftsversammlung Rheinland. S. 1524.

C. Innenminister

I. Verfassung und Verwaltung

Preise für die amtlichen topographischen Kartenwerke des Landes Nordrhein-Westfalen und für die Druckschriften des Landesvermessungsamts Nordrhein-Westfalen

Erste Ergänzung

Bek. d. Innenministers v. 19. 6. 1956 — I D 2/23 — 68.16

Unter Bezug auf Nr. 6 d. RdErl. v. 19. 3. 1956 betr. Lieferungsregeln für die amtlichen topographischen Kartenwerke des Landes Nordrhein-Westfalen und für die Druckschriften des Landesvermessungsamts Nordrhein-Westfalen (MBI. NW. S. 643/44) gebe ich nachstehend die mit Wirkung vom 1. Juli 1956 geänderten Preise für den Bezug der amtlichen topographischen Kartenwerke des Landes Nordrhein-Westfalen bekannt:

Maßstab	Bezeichnung des Kartenwerks	Bis-heriger Preis		Neuer Preis	
		DM	Pf	DM	Pf
	I. Hauptkartenwerke				
1:25 000	Topographische Karte 1:25 000, einfarbig	2	40	2	—
	mehrfarbig	2	40	2	40
1:50 000	Topographische Karte 1:50 000 (neuer Blattschnitt)				
	Ausgabe B, dreifarbig	2	—	2	40
	Ausgabe C, vierfarbig	2	—	2	40
1:100 000	Topographische Karte 1:100 000 (neuer Blattschnitt)				
	Ausgabe B, dreifarbig	2	—	2	40
	Ausgabe E, sechsfarbig	2	40	2	40
	Morphologische Ausgabe, zweifarbig	2	—	2	40
	Topographische Karte 1:100 000 (alter Blattschnitt)				
	(Karte des Deutschen Reichs)				
	Einzelblatt, einfarbig	—	60	—	60
	Einzelblatt mit Höhenlinien, dreifarbig	—	60	—	60
	Großblatt, einfarbig ²⁾	2	40	2	—
	fünffarbig ²⁾	2	40	2	40
	Halbblatt, einfarbig ²⁾	1	20	1	—
²⁾ Die vorhandenen Blätter werden, wenn die Auflage vergriffen ist, nicht mehr neu aufgelegt.					

²⁾ Die vorhandenen Blätter werden, wenn die Auflage vergriffen ist, nicht mehr neu aufgelegt.

Maßstab	Bezeichnung des Kartenwerks	Bis- heriger Preis		Neuer Preis	
		DM	Pf	DM	Pf
	II. Sonderkarten				
1:50 000	Topographische Karte 1:50 000 (neuer Blattschnitt)				
	Ausgabe Verwaltungskarte, zweifarbig . . .	2	—	2	40
	Ausgabe Wanderkarte, fünffarbig	2	—	2	40
	Vergrößerung 1:50 000 aus der Topographischen Karte 1:100 000 ⁵⁾ (neuer Blattschnitt), vierfarbig	2	20	2	40
	⁵⁾ Wird nur hergestellt, wenn die Topographische Karte 1:50 000 (neuer Blattschnitt) im Originalmaßstab noch nicht vorliegt.				
1:100 000	Topographische Karte 1:100 000 (neuer Blattschnitt)				
	Ausgabe Verwaltungskarte, vierfarbig . . .	2	20	2	40
	Ausgabe Wanderkarte, sechsfarbig	2	40	2	40

Bezug: Bek. d. Innenministers v. 19. 3. 1956 (MBL. NW. S. 683/84)

— MBL. NW. 1956 S. 1517/18.

Lieferungsregeln für die amtlichen topographischen Kartenwerke des Landes Nordrhein-Westfalen und für die Druckschriften des Landesvermessungsamts Nordrhein-Westfalen (KartLieferErl. NW.)

Erste Ergänzung

RdErl. d. Innenministers v. 19. 6. 1956 —
I D 2/23 — 68.16

In Nr. 12 d. RdErl. v. 19. 3. 1956 (MBL. NW. S. 643/44) werden Zeile 4 und 5 mit Wirkung vom 1. 7. 1956 wie folgt geändert:

Zeile 4

„bei Abnahme von a) 1 bis 9 Blättern . 30 v. H.“,

Zeile 5

„b) 10 bis 200 Blättern . 40 v. H.“.

Bezug: RdErl. d. Innenministers v. 19. 3. 1956
(KartLieferErl. NW.) (MBL. NW. S. 643/44).

— MBL. NW. 1956 S. 1519.

III. Kommunalaufsicht

Brände durch Selbstentzündung von Erntegütern

RdErl. d. Innenministers v. 11. 6. 1956 —
III A 3/321 — 765/56

Schadenfeuer infolge von Selbsterhitzungen und Selbstentzündungen von Erntegütern bilden immer noch einen erheblichen Teil der Brandschäden. Der Schaden bei allein 10 Bränden in Westfalen-Lippe überstieg die Millionen-grenze. Im Bundesgebiet sind nach Angaben des Verbandes der Sachversicherer im Jahre 1955 48 Millionen Sachschäden in landwirtschaftlichen Betrieben entstanden.

Es muß daher mit allen Mitteln versucht werden, die Schäden durch Selbstentzündung von Erntegütern zu verhüten. Nach Angabe des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten ist durch den Einsatz von Heusonden eine erhebliche Zahl von Bränden bereits verhütet worden. Die Zahl der in den Landkreisen vorhandenen Heusonden ist jedoch noch unzureichend; bisher ist der größte Teil der Landwirtschaftsschulen und Wirtschaftsberatungsstellen mit Heusonden ausgerüstet.

Ich halte es für erforderlich, in jedem Landkreis noch zusätzlich Heusonden bereit zu halten. Diese könnten in Kreisschlauchpflegereien oder an einer sonstigen geeigneten Stelle gelagert und auf Anforderung ausgegeben werden.

Ich bitte die Kreisverwaltungen, Heusonden in der notwendigen Zahl zu beschaffen und ihren Lagerort (Fernspr.) öffentlich bekanntzugeben. Dabei bitte ich, auf das als Anlage diesem RdErl. beigefügte Merkblatt über die Verhütung von Bränden durch Selbstentzündung von Ernte-

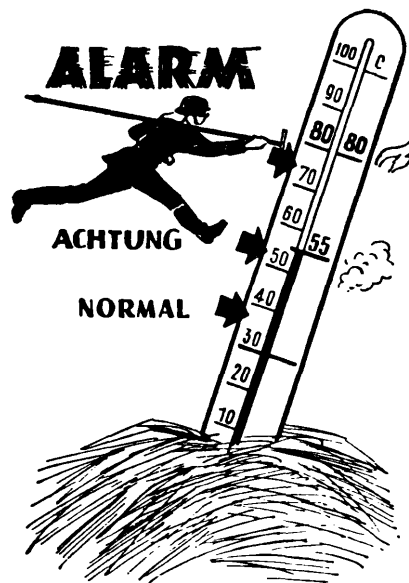
gütern hinzuweisen. Die Regierungspräsidenten bitte ich, mir zum 1. September 1956 über die Zahl und den Lager-T. platz der vorgehaltenen Heusonden zu berichten.

Im Einvernehmen mit dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

An die Gemeinden und Gemeindeverbände,
Gemeindeaufsichtsbehörden.

Anlage

Merkblatt über die Verhütung von Bränden durch Selbstentzündung von Erntegütern



Kühle, sonnenarme und regnerische Erntemonate erschweren das Trocknen des Erntegutes. Aus diesem Grunde ist es nicht nur bei der Heu-, sondern auch bei der Getreideernte zu beträchtlichen Selbsterhitzungen und in vielen Fällen auch zu Selbstentzündungen gekommen. Es muß mit allen Mitteln versucht werden, die Schäden durch Selbsterhitzungen und -entzündungen zu verhüten. Dabei ist zu berücksichtigen, daß ein Schaden nicht erst bei einer Selbstentzündung, sondern schon durch eine Selbsterhitzung eintritt. Erntegut, das längere Zeit einer Wärme über 45° C ausgesetzt ist, verliert seinen Nährwert, Getreide außerdem seine Keimfähigkeit.

Unsere Freiwilligen Feuerwehren haben sich zum Teil vorbildlich für die Abwendung dieser Ernteschäden eingesetzt. Da viele Landwirte trotz eindringlicher Warnungen und Aufklärungen den Dingen sorglos oder sogar

unwissend gegenüberstehen, bleibt für die Freiwillige Feuerwehr noch sehr viel zu tun, um die Erntefährdung zu bekämpfen. Sie ist deswegen hierfür besonders berufen, weil ihre Organisation bis ins kleinste Dorf reicht und sie den letzten Gefahrenherd erkennen kann.

Wie kann eine bestehende Gefahr erkannt werden?

1. Die Erntestapel sacken oftmals auf der Oberfläche kraterförmig ein.
2. Es entweichen Dämpfe, Dünste oder Rauchbildungen.
3. Es treten Gerüche auf, die um so bedenklicher sind, je brenzlicher sie sind.
4. Oftmals ist äußerlich eine Hitzewirkung zu verspüren.
5. Die zuverlässigste Maßnahme, um die Gefahr und ihr Ausmaß festzustellen, sind Messungen mit einer Heusonde.

Was ist zu veranlassen?

1. Alle Freiwilligen Feuerwehrmänner sind über die Selbsterhitzungs- und -entzündungsgefahren zu unterrichten.
2. Jeder soll im eigenen Betrieb und bei seinem Nachbarn zunächst orientierende Prüfungen vornehmen. Es kann zweckmäßig sein, wenn der Feuerwehrführer seinen Bezirk auf die Männer aufteilt, damit keine Lücken entstehen.
3. Gibt ein Erntestapel zu Bedenken Anlaß, kann folgende Maßnahme richtige Aufschlüsse geben:
Eine zugespitzte Eisenstange von angemessener Länge wird an mehreren Stellen in den Stapel gestoßen, bis sie die Temperatur des Innern angenommen hat (in etwa 15 Minuten), und dann beim Herausziehen mit der bloßen Hand abgetastet. Ist sie so heiß, daß sie sich mit bloßer Hand nicht anfassen läßt, ist die Temperatur über 45° C gestiegen. Dann empfiehlt es sich, eine Heusonde anzufordern (Ausgabestellen sind ortsüblich bekanntzugeben).
4. Temperaturen bis 45° C sind unbedenklich. Bei mehr als 45° C treten Selbsterhitzungsschäden auf. Wenn diese Temperaturen länger andauern, empfiehlt es sich, die Erntestapel durch Umlagerung abzukühlen. Es hilft oft auch, wenn die häufig durch Schwitzwasser feuchte, vielfach schon verschimmelte oberste Schicht abgetragen wird; dann vermag das Stapelinnere seine Wärme schneller abzugeben.
5. Temperaturen über 70° C zeigen höchste Gefahr an, weil jetzt sprunghaft die Selbstentzündungstemperatur erreicht werden kann. In solchen Fällen muß der Stapel unter Schutz der Feuerwehr, Wasser am Strahlrohr, ausgefahren werden.
6. Bei dieser Aktion ist auch auf die richtige Aufstellung von Diemen zu achten.

Alle Wehrführer werden gebeten, an die Kreisbrandmeister zu berichten, was sie zur Abwendung der Erntefahren unternommen haben.

— MBl. NW. 1956 S. 1519.

VI. Gesundheit

Überwachung des Verkehrs mit Kaltdauerwell-Präparaten

RdErl. d. Innenministers v. 22. 6. 1956 —
VI A/3 — 61/15(20)

Nach § 2 Nr. 2 des Gesetzes über den Verkehr mit Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen (LMG) i. d. F. v. 17. Januar 1936 (RGBl. I S. 18) gehören Präparate zur Herstellung von Kaltdauerwellen zu den Bedarfsgegenständen im Sinne des Gesetzes, deren Herstellung oder Verpackung in einer die menschliche Gesundheit gefährdenden Weise nach § 3 Nr. 2a und b des Gesetzes verboten ist. Die für die Überwachung des Verkehrs mit Kaltdauerwellmitteln bisher geltenden RdErl. des früheren Sozialministers

- v. 29. 11. 1950 (MBl. NW. S. 1124),
- v. 5. 9. 1951 (MBl. NW. 1952 S. 37),
- v. 28. 4. 1952 (MBl. NW. S. 435) und
- v. 2. 7. 1953 (n. v. — II A/3 — 61/15(20) —)

entsprechen nicht mehr dem derzeitigen Entwicklungs- und Erkenntnisstand und werden hiermit aufgehoben.

An ihre Stelle treten die nachstehenden Richtlinien:

Richtlinien

für die Herstellung, Verpackung, Kennzeichnung und Beurteilung von Kaltdauerwell-Präparaten.

1. Kaltdauerwell-Präparate dürfen bei Abgabe an Betriebe des Friseurhandwerks nicht über 10 v. H., bei Abgabe an Selbstverbraucher („Heimwelle“) nicht über 7,5 v. H. Thioglykolsäure enthalten.
2. Der pH-Wert der Präparate darf nicht mehr als 9,5 betragen. Die Alkalität darf nur durch Ammoniak oder durch Monoäthanolamin (1-Amino-2-oxy-äthan) bedingt sein.
3. Die Kaltdauerwell-Präparate sowie die Nachbehandlungsflüssigkeiten dürfen keine gesundheitsschädlichen Zusätze oder Verunreinigungen enthalten.
4. Als Nachbehandlungsmittel dürfen nur gesundheitsunschädliche Substanzen, insbesondere nur schwache organische Säuren mit einem pH-Wert von mehr als 2 verwendet werden. Mineralsäuren dürfen nur in technisch nicht vermeidbaren Spuren anwesend sein.
5. Kaltdauerwell-Präparate auf Thioglykolsäurebasis dürfen an Selbstverbraucher („Heimwelle“) nur mit dem Nachbehandlungsmittel gemeinsam in einer Packung abgegeben werden. Auf den die Thioglykolsäurelösung enthaltenden Flaschen sind die zur Vermeidung von Gesundheitsschädigungen erforderlichen Hinweise in ausreichender und auffälliger Weise anzubringen. Die zur Abgabe für gewerbliche Zwecke bestimmten Behältnisse müssen in gleicher Weise gekennzeichnet sein.
6. Jeder Packung ist eine ausführliche Gebrauchsanweisung beizufügen, aus der insbesondere die etwaige Notwendigkeit einer Verdünnung, die Dauer der Behandlung und die Art der Nachbehandlung ersichtlich sein müssen. Bei Packungen, die für gewerbliche Zwecke bestimmt sind, ist außerdem auf die Verwendung von Schutzmitteln für die Hände (z. B. Gummihandschuhe, Fettcreme, Überzugslacke) hinzuweisen.

An die Regierungspräsidenten,
Landkreise und kreisfreien Städte,
Chemischen Untersuchungsämter.

— MBl. NW. 1956 S. 1521.

D. Finanzminister

Durchführung von § 13 Abs. 6 LBesG.

RdErl. d. Finanzministers v. 21. 6. 1956 —
B 2125 — 7327/IV/55

Nach § 13 Abs. 6 LBesG darf Kinderzuschlag für ein und dasselbe Kind nur einmal gewährt werden.

Treffen für dasselbe Kind auf Grund besoldungsgesetzlicher Vorschrift oder auf Grund der für den öffentlichen Dienst oder im Bereich der Mitgliedsverbände der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände geltenden Tarifbestimmungen mehrere Ansprüche auf Kinderzuschlag zusammen, so richtet sich die Zahlung des Kinderzuschlages gem. Nr. 58 Abs. 2 der BV vom 19. 1. 1956 nach den vom Finanzminister im Einvernehmen mit dem Innenminister erlassenen Bestimmungen. Bis zu einer bundeseinheitlichen Neuregelung bitte ich, weiter nach meinem RdErl. v. 29. 1. 1955 — B 2125 — 247/IV/54 — (MBl. NW. S. 257) zu verfahren.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

MBl. NW. 1956 S. 1522.

G. Arbeits- und Sozialminister

Zulassung von Prozeßagenten bei den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit im Lande Nordrhein-Westfalen

Erl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 25. 6. 1956 —
II A 1 — 3807.2

Durch § 1 der Verordnung über die Zulassung von Prozeßagenten bei den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit im Lande Nordrhein-Westfalen vom 5. Juni 1956 (GV. NW. S. 161) ist die Befugnis, Personen, die die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten vor Gericht geschäftsmäßig betreiben, das mündliche Verhandeln vor Gerichten

der Sozialgerichtsbarkeit zu gestatten, dem Präsidenten des Landessozialgerichtes Nordrhein-Westfalen übertragen worden. Bei der Ausübung der Befugnis, die nach § 157 ZPO zu den Angelegenheiten der Gerichtsverwaltung gehört, ist folgendes zu beachten:

1. Die Erlaubnis zum mündlichen Verhandeln ist jeweils für ein bestimmtes Sozialgericht oder für das Landessozialgericht auszusprechen. Sie kann für mehrere Gerichte erteilt werden. Die Erlaubnis kann auf einzelne Arten von Rechtsangelegenheiten beschränkt werden. Das mündliche Verhandeln kann nur gestattet werden, wenn der Antragsteller persönlich und fachlich geeignet erscheint und wenn ein Bedürfnis zur Zulassung besteht (§ 157 Abs. 3 Satz 2 ZPO i. Verb. mit § 73 Abs. 6 Satz 1 SGG).

Ferner ist erforderlich, daß der Antragsteller die Erlaubnis nach Art. 1 § 1 des Gesetzes zur Verhütung von Mißbräuchen auf dem Gebiete der Rechtsberatung (Rechtsberatergesetz) vom 13. Dezember 1935 — RGBL. I S. 1478 — besitzt.

2. Bei der Prüfung der persönlichen und fachlichen Eignung des Antragstellers hat der Präsident des Landessozialgerichtes den Ausbildungsgang und die bisherige berufliche Tätigkeit, insbesondere eine Tätigkeit des Antragstellers im Bereiche der Sozialversicherung oder der Kriegsoferversorgung, zu berücksichtigen. Zum Nachweis der für die Tätigkeit als Prozeßagent in der Sozialgerichtsbarkeit erforderlichen Sachkunde hat sich der Antragsteller auf Verlangen einer fachlichen Prüfung zu unterziehen. Die Prüfung wird nach näherer Bestimmung des Präsidenten des Landessozialgerichtes vor einer aus Richtern der Sozialgerichtsbarkeit gebildeten Kommission abgelegt.
3. Das Bedürfnis zur Zulassung ist nach den Verhältnissen bei den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit, für die die Erlaubnis zum mündlichen Verhandeln beantragt ist, zu beurteilen. Es ist zu prüfen, ob im Hinblick auf die bei dem betreffenden Gericht tätigen Rechtsanwälte und Verbands- oder Organisationsvertreter (§ 73 Abs. 6 Satz 3 SGG) ein Bedürfnis zur Zulassung besteht. Hierbei wird auch die voraussichtliche Entwicklung der Geschäftslage bei dem Gericht zu berücksichtigen sein.
4. Die Erlaubnis zum mündlichen Verhandeln kann nur auf Antrag erteilt werden. Der Antrag ist bei dem Präsidenten oder dem Direktor des für den Wohnsitz des Antragstellers zuständigen Sozialgerichtes einzureichen. Dieser leitet den Antrag mit seiner Stellungnahme zur Person des Antragstellers und zur Bedürfnisfrage an den Präsidenten des Landessozialgerichtes weiter. Falls die Erlaubnis auch für ein anderes Sozialgericht beantragt wird, ist die Stellungnahme des Präsidenten oder Direktors dieses Gerichtes vor der Weiterleitung an den Präsidenten des Landessozialgerichtes einzuholen.

Dem Antrag sind beizufügen ein handschriftlich abgefaßter Lebenslauf, Nachweisungen über die bisherige Tätigkeit und die Staatsangehörigkeit sowie die auf Grund des Art. 1 § 1 des Rechtsberatergesetzes erteilte Erlaubnis.

5. Die Entscheidung ist dem Antragsteller und dem Präsidenten oder dem Direktor des Sozialgerichtes, auf dessen Bereich der Antrag sich bezieht, mitzuteilen. Eine Erlaubnis zum mündlichen Verhandeln ist ausdrücklich unter Vorbehalt des Widerrufs zu erteilen. Sie ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung weggefallen sind oder wenn nachträglich bekannt wird, daß sie bei Erteilung der Erlaubnis nicht vorgelegen haben. Die Erlaubnis ist auch zu widerrufen, wenn dem Prozeßagenten durch die zuständige Stelle die Ausübung seines Berufes untersagt worden ist. Wegen nachträglichen Fortfalls des Bedürfnisses allein ist die Zulassung nicht zu widerrufen. Eine Entscheidung, durch die ein Erlaubnisantrag abgelehnt oder eine erteilte Erlaubnis widerrufen wird,

ist mit einer Rechtsmittelbelehrung nach den Vorschriften der Verordnung Nr. 165 — Verwaltungsgerichtsbarkeit in der britischen Zone — zu versehen.

6. Zum Ende eines jeden Vierteljahres — erstmals zum 30. 9. 1956 — hat mir der Präsident des Landessozialgerichtes die Zahl der Personen, denen im Berichtszeitraum die Erlaubnis zum mündlichen Verhandeln erteilt worden ist, aufgeteilt nach den einzelnen Gerichten, mitzuteilen.

An

- a) den Präsidenten des Landessozialgerichtes Nordrhein-Westfalen
Essen

„Haus an der Oper“ I., Hagen Nr. 26

- b) die Präsidenten bzw. Direktoren der Sozialgerichte des Landes Nordrhein-Westfalen in Detmold, Dortmund, Düsseldorf, Köln, Münster.

MBL. NW. 1956 S. 1522.

Notizen

Erteilung des Exequaturs an den Generalkonsul von Liberia in Hamburg

Düsseldorf, den 18. Juni 1956
I B 3 432 — 1/56

Die Bundesregierung hat dem zum Generalkonsul von Liberia in Hamburg ernannten Herrn J. Henry Swaray am 11. Juni 1956 das Exequatur erteilt. Der Amtsbezirk umfaßt das Bundesgebiet.

— MBL. NW. 1956 S. 1524.

Erteilung des Exequaturs an den türkischen Generalkonsul in Hamburg

Düsseldorf, den 23. Juni 1956
I B 3 — 451 — 1/56

Die Bundesregierung hat dem zum türkischen Generalkonsul in Hamburg ernannten Herrn İrfan Sabit Akça am 13. Juni 1956 das Exequatur erteilt.

Der Amtsbezirk umfaßt die Länder Hamburg, Schleswig-Holstein, Niedersachsen, Bremen und Nordrhein-Westfalen.

— MBL. NW. 1956 S. 1524.

Bekanntmachung des Landschaftsverbandes Rheinland

Mitgliedschaft

in der 1. Landschaftsversammlung Rheinland

Der Rentner Herr Willy Beckers, Rheydt, Frankfurter Str. 47, ist als Nachfolger des ausgeschiedenen Parteisekretärs Heinz Thome, Rheydt, und der

Beigeordnete Herr Fritz Seydaack, Duisburg, Karl-Schurz-Str. 11, als Nachfolger des verstorbenen Oberstadtdirektors Gustav Klimpel, Duisburg, Mitglied der 1. Landschaftsversammlung Rheinland geworden.

Gemäß § 7a Abs. 4 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Gemeindewahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Gemeindewahlgesetz) sowie einiger Bestimmungen des kommunalen Verfassungsrechts vom 9. Juni 1954, Artikel IV, (GV. NW. 1954 S. 219) mache ich diese Feststellung öffentlich bekannt.

Düsseldorf, den 22. Juni 1956.

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland:
Klaus.

— MBL. NW. 1956 S. 1524.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.
(Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 4,50 DM, Ausgabe B 5,40 DM.